

Ralph Kaiser

Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 11

16. August 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 14. August 2019 stellt die Einwohnergemeinde Balsthal dem Bau- und Justizdepartement das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich (siehe Verteiler). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 17. Juni 2019 (einstimmig) beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement wurde nicht durchgeführt. Das Reglement zum Planungsausgleich entspricht weitgehend dem Musterreglement des Bau- und Justizdepartements. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Verwendung der Ausgleichsabgabe aus § 12 PAG (BGS 711.18) i.V.m. Art. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) ergibt. Ob dadurch sämtliche Verwendungszwecke gemäss § 3 Abs. 2 des eingereichten Reglements abgedeckt sind, scheint zwar fraglich, kann aber letztlich an dieser Stelle offengelassen werden. Soweit das kommunale Reglement die gesetzliche Normierung des kantonalen Planungsausgleichsgesetz wiederholt, ist dies zwar entbehrlich, steht aber eine Genehmigung nicht entgegen (z.B. § 6 Abs. 3 und 4). Ob vertraglich eine spätere Fälligkeit vereinbart werden kann (§ 6 Abs. 5 in fine) scheint ebenfalls fraglich, kann aber an dieser Stelle ebenfalls offengelassen werden.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und

widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).

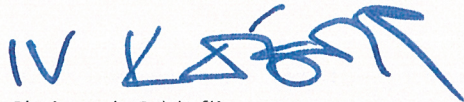
3. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Balsthal erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Balsthal vom 17. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Balsthal, Zentrale Dienste, Goldgasse 13, Postfach 627, 4710 Balsthal
(Einschreiben)